

Durchführung von Schutzimpfungen in öffentlichen Apotheken

Influenza	COVID-19
Berechtigung zur Durchführung gemäß § 20c IfSG	
Personen ab 18 Jahren	Personen ab 12 Jahren
Zulassung der variantenangepassten Impfstoffe gemäß Fachinformation¹	
Vorbeugung der Influenza bei Erwachsenen und Kindern ab 6 Monaten. Der Einsatz sollte auf Grundlage der aktuellen STIKO-Empfehlungen erfolgen.	Aktive Immunisierung von Personen ab 12 Jahren zur Vorbeugung von COVID-19. Die Anwendung des Impfstoffs sollte in Übereinstimmung mit den öffentl. Empfehlungen erfolgen.
STIKO-Empfehlung	
<ul style="list-style-type: none"> » Jährliche saisonale Schutzimpfung » Personen ab 60 Jahren » Indikationsimpfung: <ul style="list-style-type: none"> › Schwangere ab 2. Trimenon › Chronisch Kranke › Pflegeheimbewohner › Mit Risikopatienten in einem Haushalt Lebende › Personen, die im privaten Umfeld häufigen, regelmäßigen und direkten Kontakt zu z. B. Schweinen, Geflügel, Wildvögeln (frei und gehalten) und Robben haben » Erhöhtes berufliches Risiko 	<ul style="list-style-type: none"> » Standardimpfung bei unvollständiger Basisimmunität² ab 18 Jahren <ul style="list-style-type: none"> › Gesunde Schwangere ab dem 2. Trimenon » Jährliche Impfung für Personen ab 60 Jahren³ » Indikationsimpfung³: <ul style="list-style-type: none"> › Chronisch Kranke, z. B. COPD, Diabetes, Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenerkrankung › Pflegeheimbewohner*innen › Personen im Umfeld von Personen ohne schützende Immunantwort » Impfung aufgrund beruflicher Indikation³: <ul style="list-style-type: none"> › In medizin. und pfleg. Einrichtungen Tätige
GKV-Versicherte	
<i>Anspruch gemäß § 20i Abs. 1 SGB V</i>	
Nach G-BA-Schutzimpfungsrichtlinie (entspricht STIKO-Empfehlung)	Nach G-BA-Schutzimpfungsrichtlinie (entspricht STIKO-Empfehlung)
<i>Zusätzlicher Anspruch</i>	
Ergänzungsverträge mit den Krankenkassen	
PKV-Versicherte	
<i>Anspruch</i>	
Impfung gemäß STIKO-Empfehlung	Impfung gemäß STIKO-Empfehlung
<i>Zusätzlicher Anspruch</i>	
Individuell mit der PKV zu klären	Individuell mit der PKV zu klären

Zur Durchführung der Impfungen gilt:

- » Leitlinie zur Qualitätssicherung „Durchführung von Schutzimpfungen in öffentlichen Apotheken“⁴

Für die Abrechnung der Impfungen und Impfstoffe gelten die Leitfäden:

- » Handlungsempfehlung für die Abrechnung von Schutzimpfungen gegen Grippe und das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Apotheke im Rahmen der Regelversorgung⁴
- » Handlungsempfehlung für die Abrechnung von Leistungen in der Apotheke im Zusammenhang mit COVID-19 mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung⁴

¹ Die Indikationen in den Fachinformationen sind ähnlich formuliert, müssen jedoch jeweils geprüft werden.

² Basisimmunität bedeutet ≥ 3 Antigenkontakte, davon mind. 1 Impfung

³ Für immungesunde Personen dieser Indikationsgruppen, die im laufenden Jahr eine SARS-CoV-2-Infektion hatten, ist die jährliche COVID-19-Impfung im Herbst in der Regel nicht notwendig.

⁴ <https://www.abda.de/fuer-apotheker/schutzimpfungen/>